

# **R e c h t s v e r o r d n u n g**

vom  
**22.01.1969**

**des Landratsamtes Ostalbkreis zum Schutz der Wassergewinnungsanlage der Stadt Aalen auf Gemarkung Unterkochen, Gewand "Wadels-halden/Ursprungshalden"  
(heute: Waschhaldenquelle).**

**(WSG-Nr. 136005)**

Ins Amtsblatt!

Rechtsverordnung des Landratsamts Aalen als untere Wasserbehörde zum Schutz der Wassergewinnungsanlage der Stadt Aalen auf Gemarkung Unterkochen, Gewand "Wadelshalde/Ursprungshalde" vom 22.1.1969.

Auf Grund der §§ 19 und 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27.7.1957 (BGBl. I S. 1110) in der Fassung des Gesetzes vom 6.8.1964 (BGBl. I S. 611) in Verbindung mit den §§ 95, 96, 97 und 110 des Wassergesetzes (WG) für Baden-Württemberg vom 25.2.1960 (Ges. Bl. S. 17) erlässt das Landratsamt folgende

#### RECHTSVERORDNUNG

##### § 1

###### Schutzzonen

Zum Schutz der Wassergewinnungsanlage der Stadt Aalen auf Gemarkung Unterkochen, Gewand "Wadelshalde/Ursprungshalde" wird ein Schutzgebiet festgesetzt, das sich in einen Fassungsbereich (Zone I), in eine Engere Schutzzzone (Zone II) und in eine Weitere Schutzzzone (Zone III) gliedert. Der räumliche Umfang der Schutzzonen ergibt sich aus § 2 dieser Rechtsverordnung.

Die Schutzzonen sind in dem Übersichtsplan 1 : 25 000 und in den Flurstückskarten 1 : 2 500 dargestellt. Der Übersichtsplan und die Flurstückskarten sind beim Landratsamt Aalen niedergelegt. Weitere Fertigungen befinden sich beim Wasserwirtschaftsamt Ellwangen und den Stadtwerken Aalen. Sie können dort während den Dienststunden eingesehen werden.

##### § 2

###### Umfang der Schutzzonen

Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt die Grundstücke:

Gemarkung Unterkochen: Parzellen Nr. 1073/1, 1073/2 und 1074/1.

Die Engere Schutzzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke:

Gemarkung Unterkochen: Parzellen Nr. 1066/2, 1066/3, 1066/4, 1068/1, 1068/2, 1069, 1070/1, 1070/2, 1071, 1072,

ein Teilstück der Parzelle Nr. 1330 zwischen Feldweg Nr. 1 und Feldweg Nr. 26,

ein Teilstück der Parzelle Nr. 1330, begrenzt im Norden durch den Feldweg Nr. 1, im Süden durch den Weißen Kocher (Fluß Nr. 2/1) und im Westen durch die Verlängerung der westlichen Grundstücksgrenzen der Parzelle Nr. 1073/1 und 1073/2.

Die weitere Schutzzone (Zone III) ist wie folgt begrenzt:

Die Begrenzung führt im Uhrzeigersinn durch die Gemarkungen Unterkochen, Oberalfingen, Reichenbach, Arlesberg, Hülen, Waldhausen und Ebnat.

Im einzelnen verläuft die Grenze wie folgt:

Auf Gemarkung Unterkochen entlang der westlichen Grenze der Parzelle Nr. 1073/1, in Verlängerung durch Parzelle Nr. 1330 bis zum Signalstein Nr. 48 der Härtefeldbahn, entlang der Eisenbahn Nr. 8 bis zur westlichen Grenze der Parzelle Nr. 1330, entlang der Parzellengrenze Nr. 1330 bis zum Feldweg Nr. 29/2, entlang diesem Feldweg bis zum Signalstein Nr. 49, ab hier entlang Feldweg Nr. 30/3 übergehend in Feldweg Nr. 72 bis zur Gemarkungsgrenze;

auf Gemarkung Oberalfingen ab Gemarkungsgrenze entlang Feldweg Nr. 55, Feldweg Nr. 44 und Feldweg Nr. 48, dann entlang Vicinalweg Nr. 6/1, umlenkend in Feldweg Nr. 40 und Feldweg Nr. 20/1 bis zur Gemarkungsgrenze;

auf Gemarkung Reichenbach ab Grenze entlang Feldweg Nr. 20/1, Feldweg Nr. 20/2, Feldweg Nr. 20/3, Feldweg Nr. 20/4 bis zur Gemarkungsgrenze;

auf Gemarkung Arlesberg ab Grenze entlang dem alten Fischersträßchen Nr. 21/3, dem Brunnensträßchen Nr. 21/6 bis Signalstein Nr. 66 an der Gemarkungsgrenze;

auf Gemarkung Hülen ab Gemarkungsgrenze entlang den Feldwegen Nr. 620 und Nr. 621 bis zum Schnittpunkt mit dem von der Landstraße abzweigenden Fußweg auf Parzelle Nr. 619/1, dann diesem Fußweg entlang bis zur Gemarkungsgrenze;

\*) Signalstein Nr. 148, dann entlang dem Feldweg Nr. 68/1 östlich bis

auf Gemarkung Waldhausen entlang dem Fußweg auf den Parzellen Nr. 504/2, Nr. 502/1, Nr. 502/2 und Nr. 501/1, dann entlang dem Feldweg Nr. 17 und dem Feldweg Nr. 56, bis zur Landstraße 2. Ordnung (Vicinalweg Nr. 3), dann entlang der Landstraße bis zur Einmündung des Feldweges Nr. 61, dann entlang Feldweg Nr. 61 bis zur Einmündung des Feldweges Nr. 11, dann entlang Feldweg Nr. 11 bis zur Ortsgrenze Waldhausen, dann entlang dem Ortsweg Nr. 8 (Gartenstraße) und entlang der Ostgrenze der Parzellen Nrn. 223, 222, 221, 201, 200, 187 und 1149 bis zur Einmündung des Vicinalwegs Nr. 5, dann entlang dem Feldweg Nr. 3 bis zur Abzweigung des Fußwegs auf Parzelle Nr. 174, dann entlang diesem Fußweg bis Gemarkungsgrenze;

auf Gemarkung Ebnat entlang Feldweg Nr. 231 bis zur Einmündung des Feldwegs Nr. 232, entlang diesem Feldweg bis zur Eisenbahn Nr. 2/1, weiter entlang dem Feldweg Nr. 284 und Vicinalweg Nr. 3 (Hohenberger Weg) bis zur Einmündung des Feldwegs Nr. 307, entlang Feldweg Nr. 307 übergehend in Feldweg Nr. 300 und Mühlweg, dann nördlich der Unterkochener Straße (Vicinalweg Nr. 6/1) in westlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze;

auf Gemarkung Unterkochen, nördlich der Landesstraße Nr. 1084 (Vicinalweg Nr. 20) bis zu dem auf Parzelle Nr. 1349/2 nördlich abgehenden Weg (Verlängerung des Feldwegs Nr. 5), entlang diesem bis er die Parzelle verlässt, entlang den süd-westlichen Parzellen-grenzen Nrn. 866/1 und 822, dann entlang dem Feldweg Nr. 38 bis Parzelle Nr. 829, dann entlang der südlichen Grenze der Parzelle Nr. 829 bis zum Weg auf Parzelle Nr. 1349/2, der zum Vicinalweg Nr. 3/3 führt, entlang diesem und der südlichen Grenze der Parzelle Nr. 1347 bis zum Feldweg Nr. 37, dann entlang dem Feldweg Nr. 37 bis zur Nordgrenze der Parzelle Nr. 1348, entlang der westgrenze der Parzelle Nr. 1349/1 bis zur Südwestgrenze der Parzelle Nr. 1342, dann entlang dieser bis zum Vicinalweg Nr. 11/2, in südwestlicher Richtung entlang des Vicinalwegs Nr. 11/2 und in nordwestlicher Richtung entlang dem Feldweg Nr. 28 bis zur Einfahrt Gebäude Häselbach Nr. 1, von hier in nördlicher Richtung bis zur Südwestecke der Parzelle Nr. 1073/1.

### § 3 Schutzbestimmungen

(1) Für die Schutzzonen gelten die in den §§ 4 – 6 aufgeführten Verbote. Das Landratsamt Aalen als untere Wasserbehörde kann für die Engere und Weitere Schutzone im Einzelfall von den Verboten Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder wenn das Verbot zu einer unzumutbaren oder nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft durch besondere Vorkehrungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Die Verbote gelten nicht für Maßnahmen der Stadtwerke Aalen und der Gemeinde Unterkochen, die der Wassergewinnung, der Wasser- versorgung oder Grundwasserbeobachtung dienen.

(2) Alle Schutzbestimmungen, die für die Weitere Schutzone gelten, gelten auch für die Engere Schutzone und für den Fassungsbereich; für den Fassungsbereich gelten auch die Schutz- bestimmungen für die engere Schutzone.

### § 4 Schutzone des Fassungsbereichs (Zone I)

Der Fassungsbereich (Zone I) ist die unmittelbare Umgebung der Fassungsanlagen; er ist durch eine Umzäunung begrenzt und durch Hinweisschilder gekennzeichnet.

- (1) Das Betreten des Fassungsbereichs ist Unbefugten nicht gestattet.
- (2) Alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deck- schichten sind untersagt.
- (3) Alle Handlungen, die geeignet sind, den Untergrund oder das Grundwasser zu verunreinigen, sind verboten.
- (4) Innerhalb des Fassungsbereichs ist jegliche Nutzung verboten. Der Aufenthalt von Tieren und das Abstellen von Gegenständen, die nicht planmäßiger Teil der Fassungsanlagen sind, ist verboten.

§ 5

Beschränkungen innerhalb der Engeren  
Schutzzone (Zone II)

Es sind verboten :

- (1) Die Bebauung, Änderung oder Erweiterung schon bestehender Bauten und die Herstellung sonstiger baulicher Anlagen, auch wenn sie nicht Bauwerke im Sinne des Baurechts sind;
- (2) Jauchedüngung, Düngung mit menschlichen Fäkalien, Mistlagerung in Haufen, Düngung mit Stallmist sowie das Weiden von Tieren;
- (3) die Verwendung von Schädlingsbekämpfungs- und Unkrautvertilgungsmitteln;
- (4) der Ausbau und der Neubau von Straßen und Wegen sowie die Ausbesserung von schon bestehenden Straßen und Wegen unter Verwendung von wassergefährdenden Kalt-Bindemitteln (z.B. Lösungen und Emulsionen von Teer und Bitumen);
- (5) die Anlage von Sport-, Park-, Zelt- und Campingplätzen sowie Badeanstalten;
- ✗ (6) die Herstellung von Erdaufschlüssen von mehr als 50 cm Tiefe (Bohrungen, Rammungen, Grab- und Schürfarbeiten usw., insbesondere die Herstellung von Brunnen jeglicher Art für private Zwecke). Die Befugnis zur Reinigung bestehender Gräben bleibt unberührt;
- (7) die Anlage von Aborten und Dunggruben, von Komposthaufen, Gärfuttermieten und -silos und dergl.;
- (8) das Lagern von grundwassergefährdenden festen und flüssigen Stoffen, wie Schutt, Müll, Schlamm, Dung, von Öl, Treib- und Giftstoffen, ferner das Durchleiten von grundwassergefährdenden, flüssigen Stoffen sowie das Vergraben von Tierkadavern; außerdem das Auffüllen bestehender Gruben und Torfstiche mit grundwassergefährdenden Stoffen;
- (9) das Versickern, Verregnern und Verrieseln von Abwasser, insbesondere auch das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;

- (10) das Durchleiten von Abwasser in Kanälen oder Gräben;
- (11) das Abstellen von Wohnwagen und das Waschen von Kraftfahrzeugen;
- (12) die Anlage von Kleingärten und Gartenbaubetrieben;
- (13) die Anlage von Kies-, Sand-, Ton-, Torf- und Lehmgruben sowie von Steinbrüchen und die Entnahme von Humus aus dem Erdreich;
- (14) die Anlage und Erweiterung von Fischteichen;
- (15) der Bau von Kläranlagen;
- (16) die Neuanlage von Friedhöfen.

### § 6

#### Schutzbestimmungen für die weitere Schutzzzone (Zone III)

- (1) In der weiteren Schutzzzone sind verboten:

- a) Das Einleiten von biologisch abbaubaren Abwässern in oberirdische Gewässer, wenn die Abwässer nicht ausreichend biologisch gereinigt sind; dasselbe gilt für das Versickern solcher Abwässer;
- b) das Einleiten von biologisch nicht abbaubaren schädlichen oder giftigen Abwässern (z.B. arsenhaltige, bleihaltige, chrosaure, cyanidische, phenolhaltige, radioaktive oder durch Teerstoffe, Dungemittel usw. verunreinigte Abwässer) in oberirdische Gewässer, bevor die Abwässer entgiftet oder unschädlich gemacht sind; dasselbe gilt für das Versickern solcher Abwässer und deren Ableiten in gemeindliche Kanalisationen; Dieses Verbot gilt insbesondere für

\*)

Ammoniakfabriken

Beizereien u.a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden

Bleichereien

chemische Fabriken

Erdölraffinerien, Großtanklager

Färbereien

fotochemische Fabriken

→ Akkumulatorenfabriken

Galvanisierbetriebe  
Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren  
Gerbereien  
Gummifabriken  
Härtereien  
Hydrierwerke  
Isotopenbetriebe  
Kaliwerke, Salinen  
Kunststoff-Fabriken  
Lederfabriken, Lederfärbereien  
Mineralfarbenfabriken  
Mineralölwerke  
Schwefelsäurefabriken  
Schwelereien  
Sodafabriken  
Sprengstoff-Fabriken  
Teerfarbenfabriken  
Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch  
Fabriken für synthetische Textilfasern  
Verzinkereien  
Waschmittelfabriken  
Wäschereien  
Weißblechwerke  
Zellulosefabriken  
Zuckerfabriken  
sowie andere Betriebe, die eine der genannten  
Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten;

- c) Handlungen, die das Eindringen von Treibstoffen, Ölen, giftigen Stoffen (auch die unsachgemäße und landwirtschaftlich unübliche grundwassergefährdende Verwendung von Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln), radioaktiven Stoffen, Früblings-, Farb-, Geruchs- und Geschmacksstoffen in das Erdreich, in Wasserläufe oder in das Grundwasser ermöglichen;
- d) der Bau von Rohrleitungen zur Beförderung wassergefährdender Flüssigkeiten, ausgenommen Rohrleitungen innerhalb von Wohn-

und Betriebsgrundstücken, sofern sie durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen ein Austreten von Flüssigkeiten in den Untergrund geschützt sind;

- e) die Errichtung von Truppenübungsplätzen, Notabwurfplätzen und sonstigen militärischen Anlagen;
  - f) die Verwendung von wassergefährdenden Kalt-Bindemitteln (z.B. Teeremulsionen) zum Straßen- und Wegebau, wenn nicht nur kleinere Ausbesserungen vorgenommen werden.
  - g) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr auf Grundstücke ohne sachgemäße Verwendung der Fäkalien zur landwirtschaftlichen Düngung.
- (2) Für das Lagern von Treibstoffen, Olen und sonstigen wassergefährdenden Flüssigkeiten ist die Verordnung des Innenministeriums über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF) vom 30.6.1966 (Ges. Bl. S. 134) maßgebend.

### § 7

#### Maßnahmen zur Beobachtung des Grundwassers und des Bodens

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken, die innerhalb des Wasserschutzgebiets liegen, haben zu dulden, daß Bedienstete oder Beauftragte des Landratsamts Aalen, des Wasserwirtschaftsamts Ellwangen, des Geologischen Landesamts, des Staatlichen Gesundheitsamts Aalen und der Stadtwerke Aalen die zur Sicherung und Überwachung der Wasseranlage, des Grundwassers und des Bodens erforderlichen Maßnahmen vornehmen. Sie haben insbesondere zu dulden:

- a) das Betreten der Grundstücke zur Beobachtung des Grundwassers und des Bodens;
- b) das Aufstellen von Hinweisschildern zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebiets;
- c) das Einrichten von Beobachtungsstellen;

- d) das Umzäunen des Fassungsbereichs;
- e) das Anlegen von Grasnarben im Fassungsbereich;
- f) das Absichern des Fassungsbereichs gegen Überschwemmungen.

### § 8

#### Entschädigung

Soweit auf Grund dieser Verordnung eine Maßnahme getroffen wird, die eine Enteignung oder einen enteignungsgleichen Eingriff enthält, ist der Entschädigungsberechtigte von dem durch diese Verordnung unmittelbar Begünstigten gemäß §§ 19 Abs. 3 und 20 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 112 Wassergesetz zu entschädigen.

### § 9

#### Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung werden nach § 41 Abs. 1 Ziffer 2 Wasserhaushaltsgesetz als Ordnungswidrigkeit geahndet. Jede vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000.- DM, jede fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000.- DM geahndet werden.

### § 10

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Aalen, den 22.1.1969

Landratsamt - Nr. VII - SG 380  
In Vertretung

Hötsch  
Reg. Direktor